

1. Inkraftsetzung und Geltungsbereich. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ab 1. Mai 2021 für alle Verkäufe der PHARO HEXAGON GmbH, vorbehaltlich schriftlicher Änderungen in ihren Angeboten, Auftragsbestätigungen oder in einem gesonderten Vertrag. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsabschluss. Die Angebote der PHARO HEXAGON GmbH sind grundsätzlich ohne Verpflichtung jedoch gültig während dreissig (30) Tagen ab Angebotsdatum und gelten nur für den Adressaten. Erst die nach Eingang einer Bestellung ausgestellte Auftragsbestätigung bezeugt den Abschluss des Kaufvertrages. Dennoch behält sich PHARO HEXAGON GmbH das Recht vor, einen Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Herstellung besonders schwierig oder unmöglich ist. Eine solche Stornierung berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung einer Entschädigung oder eines sonstigen Schadensersatzes.

3. Urheberrecht. Alle dem Kunden zur Verfügung gestellten gedruckten Unterlagen und elektronischen Daten wie Bilder, Visualisierungen, Pläne, Skizzen, Formulare und Layouts sind Eigentum von PHARO HEXAGON GmbH und unterliegen dem Urheberrecht. Eine Weitergabe an Dritte, das Nachahmen, das Kopieren oder das Umsetzen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis von PHARO HEXAGON GmbH zugelassen.

4. Leistungsumfang. Die Lieferung in Form eines Kaufvertrages erfolgt grundsätzlich ab Werk. Der Umfang der Lieferung und deren Ausführung kann jedoch durch die Auftragsbestätigung abweichend festgelegt werden, insbesondere wenn es sich um einen Miet- oder Werkvertrag handelt. Leistungen, die nicht im Lieferumfang enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Ausführung, die Abmessungen und das Gewicht der bestellten Produkte können während der Produktion geringfügig geändert werden. Solche Änderungen gelten als auftragsgemäss, soweit sie die technischen Merkmale des Projekts nicht wesentlich beeinflussen.

5. Preise. Die Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken und ohne irgendwelche Abzüge. Alle Kosten, wie z.B. Verpackung, Transport, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und sonstige Genehmigungen und Leistungen von Behörden und Dritten, sowie alle Steuern, Zölle und sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Kunden. Die PHARO HEXAGON GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, die in ihren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise im Falle von Änderungen der Herstellungskosten und/oder der Marktverhältnisse anzupassen. Die in anderen Währungen als dem Schweizer Franken angegebenen Preise werden zum Kurs am Tag der Auftragsbestätigung angegeben und bleiben bei Kursschwankungen von weniger als +/- 3% gültig. Übersteigt die Kursschwankung +/- 3%, so gilt der Kurs am Tag des Rechnungsdatums.

6. Zahlungsbedingungen. Wenn nicht anders vereinbart:

- a) Neukunden; erste Zahlung per Vorkasse zu bezahlen.
- b) Rechnungen bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00 sind innerhalb von zehn (10) Tagen netto ab Rechnungsdatum und ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.
- c) Bei Beträgen über CHF 10'000.00 ist eine sofortige Vorauszahlung von sechzig Prozent (60%) bei Auftragsbestätigung und der Saldo bei Lieferung innerhalb von zehn (10) Tagen netto und ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.

Alle mit der Zahlung verbundenen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Hält der Käufer die Zahlungstermine nicht ein, so hat er ab Fälligkeit einen Verzugszins von 3 % über dem ersten

Hypothekensatz der Freiburger Kantonalbank, mindestens jedoch 10 % pro Jahr zu zahlen, und dies ohne Verzug.

7. Lieferfrist. Die Lieferfrist ist nur ein Richtwert. Sie beginnt mit der Auftragsbestätigung zu laufen und bezieht sich auf den Zeitpunkt, an dem die Ware das Gelände von PHARO HEXAGON GmbH verlässt. Lieferzeiten können sich verzögern und verlängern, wenn

- a) PHARO HEXAGON GmbH, die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig vom Kunden erhält oder wenn diese Angaben nachträglich ändert und dadurch eine Verlängerung der Fertigungszeit verursacht.
- b) unvorhergesehene Hindernisse auftreten, die die PHARO HEXAGON GmbH trotz aller Bemühungen um die Ausführung des Auftrages nicht abwenden kann. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Lieferungen von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten, behördliche Auflagen, Naturkatastrophen, Pandemien und andere Fälle höherer Gewalt.
- c) der Kunde oder ein Dritter mit der Erfüllung notwendiger Arbeiten oder der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen in Verzug ist, insbesondere wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zu Schadensersatzansprüchen oder zum Rücktritt vom Vertrag.

8. Gefahrübergang. Der Übergang von Nutzen und Gefahr findet statt, sobald die Ware die PHARO HEXAGON GmbH verlässt. Wird der Versand der Ware aus Gründen, die PHARO HEXAGON GmbH nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich gemacht, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers gelagert und versichert. Die zu liefernden Produkte werden auf Kosten des Kunden gegen die Risiken des Transports versichert.

9. Lieferungen und Teillieferungen. Auf Verlangen der PHARO HEXAGON GmbH ist der Kunde zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet.

Wenn keine anderslautenden Anweisungen vorliegen, werden die Sendungen im Normalfall, wenn nicht durch uns oder unseren Partner, per Kurier oder per Spediteur in geeigneten Paketen oder auf Standardpaletten mit einer maximalen Höhe von 180 cm geliefert. Jede Abweichung von dieser Regel berechtigt PHARO HEXAGON GmbH, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen. Wenn immer möglich, erfolgt die Lieferung auf Europaletten von 120x80 cm. Der Käufer ist verpflichtet, die gleiche Anzahl von Europaletten in einwandfreiem Zustand bei Anlieferung zurückzugeben. Europaletten, die am Tag der Anlieferung nicht zurückgegeben werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

10. Beanstandungen und Abnahme der Lieferung. Der Käufer hat die Qualität der gelieferten Produkte unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Jeder Mangel muss innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung der Ware bei PHARO HEXAGON GmbH angezeigt werden. Bei verspäteter Mitteilung gelten die Lieferungen als angenommen und ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Angenommene Beanstandungen umfassen alle Mängel, die eindeutig auf fehlerhaftes Material oder fehlerhafte Ausführung zurückzuführen sind. Die Ersatzleistung der PHARO HEXAGON GmbH beschränkt sich auf die Verbesserung oder den Ersatz von Produkten, die nachweislich infolge

fehlerhaften Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar geworden sind. Ist der Ersatz der Produkte nicht mehr möglich, beschränkt sich die Entschädigung auf die Erstattung des vom Kunden bereits gezahlten Rechnungspreises für die nicht ersetzten Produkte. Die Transportkosten für die Nachbesserung oder den Austausch der Produkte gehen zu Lasten des Kunden. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen einer mangelhaften Lieferung, insbesondere Schadensersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

Kein Anspruch besteht bei Schäden, die auf normalen Verschleiss, unsachgemässe Behandlung, mangelnde Wartung, übermässige Beanspruchung, Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung zurückzuführen sind und wenn der Kunde oder ein Dritter die Produkte, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der PHARO HEXAGON GmbH, verändert oder repariert hat.

11. Haftungsausschluss bzw. -beschränkung. Jegliche Haftung von PHARO HEXAGON GmbH für beim Kunden oder Dritten entstandene Sach-, Personen- und Schäden anderer Art, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt PHARO HEXAGON GmbH keine Verantwortung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Verwendung oder Montage der Produkte durch Dritte entstehen. Der Käufer übernimmt die volle Verantwortung und sorgt dafür, dass eventuelle Schäden ausreichend versichert sind.

12. Pflichten des Kunden bei Miet- und Werkverträgen. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Vertragsgegenstände bis zum Rückbau und Rücknahme schonend und sorgfältig zu behandeln und vor Schäden, übermässige Beanspruchung und Diebstahl zu bewahren. Er hat stets dafür zu sorgen, dass die Vertragsgegenstände keinerlei Witterungseinflüssen ausgesetzt sind.

Mit der Auftragsbestätigung bestätigt der Kunde, dass er alle überlassenen Gegenstände zum Neuwert gegen Beschädigung und Verlust versichert hat. Der Kunde haftet vollumfänglich für eine entsprechende Wiederherstellung des Urzustandes, und zwar auch dann, wenn ihm kein Verschulden trifft.

13. Eigentumsvorbehalt. PHARO HEXAGON GmbH bleibt bis zum Zahlungseingang des vollständigen Verkaufspreises Eigentümerin der gelieferten Produkte. PHARO HEXAGON GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Käufers die entsprechende Eintragung in das Eigentumsvorbehaltsregister zu beantragen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erledigen. Während des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde die gelieferten Produkte auf seine Kosten instand zu halten und gegen Diebstahl, Beschädigung, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Darüber hinaus wird der Kunde alle Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Schutzrechte der PHARO HEXAGON GmbH gewahrt bleiben. Im Falle der Vermischung wird die PHARO HEXAGON GmbH Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der Teile der neuen Sache zum Zeitpunkt der Vermischung.

Kommt der Kunde nach Ablauf von weiteren dreissig (30) Tagen seinen Abnahme- und/oder Zahlungsverpflichtungen nicht nach und gerät er mit der Abnahme und/oder Bezahlung der Ware in Verzug, ist PHARO HEXAGON GmbH berechtigt, die vom Kunden bestellten Produkte frei und uneingeschränkt an Dritte zu verkaufen, und zwar unabhängig von etwaigen geistigen Eigentumsrechten des Kunden (Patentrechte, Firmenname, Marken, Designs, Urheberrechte).

14. Stornierung, Änderungen und Ergänzungen. Änderungen dieser "Verkaufs- und Lieferbedingungen" bedürfen der Schriftform.

Anträge auf Stornierung oder Änderung laufender Aufträge werden nur mit schriftlicher Zustimmung von PHARO HEXAGON GmbH bewilligt. Bei Änderung von Mengen, Massen oder Rohmaterial

übernimmt der Kunde die bereits entstandenen Kosten sowie die Herstellungskosten der Roh- oder Fertigteile. Im Falle der Stornierung eines Auftrages trägt der Kunde alle daraus entstehenden Kosten.

15. Nutzungsrecht Bilder und Illustrationen. PHARO HEXAGON GmbH behält sich das Recht vor, Firmennamen, Bilder und Skizzen von Kundenprodukte und -projekte zur Illustration der eigenen Website und anderer digitaler oder gedruckter Publikationen zu verwenden.

PHARO HEXAGON GmbH gibt auf keinen Fall Kontaktdaten und Fotos seiner Kunden an Dritte weiter. Kunden, die eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen wünschen, müssen dies ausdrücklich schriftlich bei PHARO HEXAGON GmbH, Champs Montants 1, CH-1742 Autigny, mitteilen.

16. Nutzungsrecht Kunden-E-Mails. Jede Bezahlung einer von PHARO HEXAGON GmbH erstellten Rechnung beinhaltet automatisch die Annahme der allgemeinen Bedingungen und die Eintragung in unser CRM- Programm (Customer-Relationship-Management). Die daraus generierten Kunden Newsletter werden höchstens einmal im Monat verschickt. Die Empfänger können sich jederzeit wieder abmelden.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von PHARO HEXAGON GmbH (Autigny-Fribourg). Das Rechtsverhältnis unterliegt dem schweizerischen Recht.